

## I. Vorbemerkungen

Bei Inkrafttreten des EWR-Akommens (EWRA) haben die teilnehmenden EFTA-Staaten die vier Grundfreiheiten, das allgemeine Diskriminierungsverbot, das Wettbewerbs- und Beihilferecht sowie grosse Teile des sekundären Wirtschaftsrechts der EU übernommen. Die Grundfreiheiten sind im EWR-Hauptabkommen geregelt, das seit 1994 unverändert geblieben ist. EWR-Grundrechte werden im EWRA nur am Rande angesprochen. Sie sind aber durch Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs anerkannt. Viele wichtige Fragen wie z. B. Ursprungsregeln, Vereinfachung von Grenzformalitäten und bestimmte institutionelle Aspekte werden in Protokollen normiert. Das Sekundärrecht, v. a. Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen, sind in Anhängen zum EWR-Hauptabkommen enthalten. Das relevante Sekundärrecht wird laufend aufdatiert. Das EWR-Abkommen ist für Liechtenstein am 1. Mai 1995 in Kraft getreten und seine Vorschriften sind aufgrund der Praxis des Staatsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs der *Di- rektwirkung* fähig.<sup>1</sup>

EWR-Recht entsteht aus dem EU-Recht. Daher ist es sinnvoll, am Anfang der einzelnen Abschnitte die *EU-rechtlichen Grundlagen* kurz darzustellen. Das heisst aber nicht, dass die Rechtslage im EWR-Recht notwendigerweise mit der des EU-Rechts identisch ist. Zwar besagt Art. 6 EWRA, dass die Bestimmungen des EWRA, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen der EU-Verträge sowie der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt inhaltsgleich sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen auszulegen sind, welche der Gerichtshof der Europäischen Union *vor dem 2. Mai 1992* erlassen hat. Die Vorschrift bindet nicht nur den EFTA-Gerichtshof und die EFTA-Überwachungsbehörde (EFTA Surveillance Authority ESA), sondern alle Instanzen, welche EWR-Recht auszulegen haben, das heisst auch nationale Verwaltungsbehörden und nationale Gerichte der EWR/EFTA-Staaten und der EU-Staaten und, *last but not least*, den EuGH

1 Vgl. Gutachten des Staatsgerichtshofs 1995/14, LES (1996) 122; Urteil des Staatsgerichtshofs als Verfassungsgerichtshof, StGH 1998/60, ZBl (1999) 585; Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Nr. 2005/94 vom 9. Februar 2006, Rz. 21 ff.